



schaftsschutz inklusive notwendiger Ersatz- und Aufwertungsmaßnahmen notwendig sei.

Das Projekt zum Ausbau und zur Verlegung der Strasse H8 zwischen Dritter Altmatt und Biberbrugg wurde dem BAFU inzwischen zur Anhörung gemäss Artikel 13a UVPV unterbreitet. In der Stellungnahme vom 17. März 2011 stellt das BAFU fest, dass das Projekt den Schutzziele des Moorlandschaftsschutzes gemäss Artikel 23c Absatz 1 NHG und Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe d Moorlandschaftsverordnung sowie Artikel 4 der Flachmoorverordnung und Artikel 4 der Hochmoorverordnung widerspricht. Es erfüllt zudem auch nicht das Gebot der grösstmöglichen Schonung der Landschaft von nationaler Bedeutung gemäss Artikel 6 NHG. Deshalb beurteilt das BAFU das vorliegende Strassenprojekt als nicht rechtskonform und kann diesem nicht zustimmen. Sofern im Grundsatz an der beabsichtigten Linienführung festgehalten wird, ist das Projekt deutlich zu redimensionieren und es sind vor der Baubewilligung verschiedene Auflagen zu erfüllen. Ist vor dem Hintergrund des Ausbauinteresse und der Sicherheitsstandards der Strasse, die als Verbindung zwischen zwei Autobahnanschlüssen dienen soll, keine Redimensionierung des Projekts möglich, müsste eine vollständig neue Variante ausgearbeitet werden. Dabei wäre eine Tunnellösung ausserhalb der Moorbiotope bzw. der Moorlandschaft anzustreben.

Zwar ist die Strassenverlegung H8 nicht Gegenstand der vorliegenden Richtplanergänzung Region Mitte, aber aufgrund des Karteneintrages wird deutlich, dass die Konflikte mit Bundesinteressen noch nicht ausgeräumt sind.

**Hinweis:** Der Kanton wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Erwähnung des Vorhabens Strassenverlegung H8 im Richtplan 2004 als Zwischenergebnis keine ausreichende Grundlage für eine Verpflichtung des Bundes zur Finanzierung darstellt.

### *R<sub>MI</sub>-2.3 Erschliessung Ybrig*

Das BAFU weist, wie bereits im Vorprüfungsbericht darauf hin, dass die Aufklassierung der Strecke Ruestel - Tschuppmoos und die vermutlich damit verbundenen Eingriffe im Zusammenhang mit dem Radverkehrskonzept (R<sub>MI</sub>- 2.9) nachteilige Folgen auf angrenzende Flachmoore haben können. Insbesondere das Flachmoor von nationaler Bedeutung Nr. 1143 "Erlen/Hinterwis" liegt sehr nahe am Rand der bestehenden Strasse.

Die Erschliessung der Region Ybrig wird ab Einsiedeln dem Trasse der Rütistrasse folgen. Aufgrund der knappen Informationen des Koordinationsblatts R<sub>MI</sub>-2.3 ist nicht auszuschliessen, dass das Vorhaben die Schutzziele der Moorlandschaft von nationaler Bedeutung Nr. 10 "Breitried/Unterberg" beeinträchtigen würde. Das Trasse führt hier zudem sehr nah am Flachmoor von nationaler Bedeutung Nr. 3166 "Rütiwiler" vorbei. Der ungeschmälerter Schutz dieses Biotops muss gewährleistet werden.

Der Kanton bestätigt in seiner Stellungnahme vom 27. Dezember 2011, dass beide Flachmoore nicht tangiert werden dürfen und erklärt, dass die Einhaltung der Schutz-